OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450642/2/HW

Datum:
Linz, 14. Jänner 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde der x GmbH, Z x, x L, vertreten durch die x P GesmbH, gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Linz vom 13.07.2020 betreffend Mahngebühren für einen Verspätungszuschlag wegen nicht fristgerecht erfolgter Einreichung der Kommunalsteuererklärung 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Mahngebührenbescheid wird ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Linz vom 18.05.2020, GZ: AS/Kommunalsteuer und Finanzrecht, wurde gegenüber der Beschwerdeführerin (in der Folge kurz: „Bf“) ein Verspätungszuschlag im Ausmaß von 134,64 Euro wegen nicht fristgerechter Einreichung der Kommunalsteuererklärung 2019 festgesetzt. Die dagegen rechtzeitig erhobene Beschwerde wurde mit Spruchpunkt 1. der Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde als unbegründet abgewiesen, wobei mit Spruchpunkt 2. dieses Bescheides ein im Rahmen der Beschwerde eingebrachter Antrag auf Aussetzung abgewiesen wurde.

I.2. Mit dem am 13.07.2020 verfassten und am selben Tag bei der belangten Behörde eingegangenen Vorlageantrag beantragte die Bf, den angefochtenen Bescheid dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorzulegen und stellte erneut einen Antrag auf Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO.

I.3. Kurz nach Erlassung der Beschwerdevorentscheidung wurde aufgrund des Spruchpunktes 2. dieses Bescheides (Abweisung eines Aussetzungsantrages) eine Aufhebung einer „Mahnsperre“ durchgeführt, weshalb der in diesem Programm hinterlegte Mahnlauf freigegeben und vom Magistrat der Stadt Linz am 13.07.2020 mittels automationsunterstützter Datenverarbeitungsanlage der gegenständlich angefochtene Bescheid erstellt wurde. Mit diesem wurde gegenüber der Bf eine Mahngebühr in der Höhe von 3 Euro mit der Begründung festgesetzt, dass die eingemahnte Abgabenschuldigkeit (Verspätungszuschlag wegen nicht fristgerechter Einreichung der Kommunalsteuererklärung 2019) nicht bis zum Fälligkeitstermin entrichtet wurde. Eine nähere Begründung in Bezug auf eine Ermessensausübung enthält dieser Bescheid nicht.

I.4. Gegen diesen Mahngebührenbescheid vom 13.07.2020 wurde von der Bf rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt, dass die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung unterbleiben, die Beschwerde unmittelbar an das zuständige Verwaltungsgericht vorgelegt und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben werden möge.

I.5. Die belangte Behörde gibt im Vorlagebericht unter anderem an, dass der angefochtene Bescheid der Bf ohne Zustellnachweis zugestellt wurde, sodass sie für den Zeitpunkt seiner tatsächlichen Zustellung keinen Nachweis vorlegen kann und somit realistischer Weise das Einlangen des Vorlageantrages inklusive des maßgeblich darin erneut gestellten Aussetzungsantrages bei der belangten Behörde am 13.07.2020 vor der rechtswirksamen Zustellung dieses Bescheides erfolgte. Durch die neuerliche Eingabe einer Mahnsperre aufgrund des Vorlageantrages samt erneutem Antrag auf Aussetzung der Einhebung habe der bereits in

Gang gesetzte, automatisierte „Erstellungsvorgang“ (zum angefochtenen „Mahnbescheid“) nicht mehr aufgehalten werden können. Die belangte Behörde beantragt abschließend, der gegenständlichen Beschwerde stattzugeben und den angefochtenen Bescheid aufzuheben.

II. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang (= festgestellte Sachverhalt) ergibt sich widerspruchsfrei aus den in diesem Akt und im Akt betreffend die Beschwerde gegen den Verspätungszuschlag aufliegenden Unterlagen, insbesondere auch aus den Angaben der belangten Behörde im Vorlagebericht.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 3. (1) Abgaben im Sinn dieses Bundesgesetzes sind, wenn nicht anderes bestimmt ist, neben den im § 1 bezeichneten öffentlichen Abgaben und Beiträgen auch die im § 2 lit. a und c angeführten Ansprüche sowie die in Angelegenheiten, auf die dieses Bundesgesetz anzuwenden ist, anfallenden sonstigen Ansprüche auf Geldleistungen einschließlich der Nebenansprüche aller Art.
(2) Zu den Nebenansprüchen gehören insbesondere
[...]
b) der Verspätungszuschlag
[...]

§ 212a. (1) Die Einhebung einer Abgabe, deren Höhe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Bescheidbeschwerde abhängt, ist auf Antrag des Abgabepflichtigen von der Abgabenbehörde insoweit auszusetzen, als eine Nachforderung unmittelbar oder mittelbar auf einen Bescheid, der von einem Anbringen abweicht, oder auf einen Bescheid, dem kein Anbringen zugrunde liegt, zurückzuführen ist, höchstens jedoch im Ausmaß der sich bei einer dem Begehren des Abgabepflichtigen Rechnung tragenden Beschwerdeerledigung ergebenden Herabsetzung der Abgabenschuld. Dies gilt sinngemäß, wenn mit einer Bescheidbeschwerde die Inanspruchnahme für eine Abgabe angefochten wird.
[...]

§ 226. Abgabenschuldigkeiten, die nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden, sind in dem von der Abgabenbehörde festgesetzten Ausmaß vollstreckbar; [...]

§ 227. (1) Vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten sind einzumahnen.
(2) Die Mahnung wird durch Zustellung eines Mahnschreibens (Mahnerlagscheines) vollzogen, in dem der Abgabepflichtige unter Hinweis auf die eingetretene Vollstreckbarkeit aufgefordert wird, die Abgabenschuld binnen zwei Wochen, von der Zustellung an gerechnet, zu bezahlen (Mahnklausel). Ein Nachweis der Zustellung des Mahnschreibens

ist nicht erforderlich; bei Postversand wird die Zustellung des Mahnschreibens am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post vermutet. [...]
(4) Eine Mahnung ist nicht erforderlich, [...]
g) bei Nebenansprüchen.

§ 227a. Für Landes- und Gemeindeabgaben gilt Folgendes:
1. Im Falle einer Mahnung nach § 227 ist eine Mahngebühr von einem halben Prozent des eingemahnten Abgabenbetrages, mindestens jedoch drei Euro und höchstens 30 Euro, zu entrichten. Die Mahngebühr wird bei Zustellung des Mahnschreibens mit der Zustellung, bei Einziehung des Abgabenbetrages durch Postauftrag mit der Vorweisung des Postauftrages fällig.
2. Wird eine vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeit erstmals eingemahnt, ohne dass dies erforderlich gewesen wäre, so kann eine Mahngebühr festgesetzt werden; Z 1 gilt sinngemäß.

§ 230. [...]
(6) Wurde ein Antrag auf Aussetzung der Einhebung gestellt, so dürfen Einbringungsmaßnahmen hinsichtlich der davon nach Maßgabe des § 212a Abs. 1, 2 lit. b und 3 letzter Satz betroffenen Abgaben bis zu seiner Erledigung weder eingeleitet noch fortgesetzt werden."

III.2. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurde der festgesetzte Verspätungszuschlag von der Bf bis zum Fälligkeitstag nicht entrichtet und von der belangten Behörde eingemahnt. Da es sich um einen Nebenanspruch handelt (§ 3 Abs. 2 lit. b BAO), war die verfahrensgegenständliche Mahnung nicht erforderlich (§ 227 Abs. 4 lit. g BAO) und es liegt die Festsetzung der verfahrensgegenständlichen Mahngebühr somit im Ermessen der Abgabenbehörde (Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz, BAO[3] § 227a Anm 12). Im angefochtenen Bescheid wurde die Ermessensausübung nicht näher begründet, sodass schon infolge mangelnder (erkennbarer) Berücksichtigung der maßgeblichen Umstände Ermessen abweichend vom angefochtenen Bescheid ausgeübt werden kann (vgl. Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG § 28 VwGVG Rz 143 ff). Im Vorlageschreiben beantragt die belangte Behörde vor dem Hintergrund, dass die Mahnung erst nach Einlangen des Vorlageantrages betreffend die Beschwerde gegen den eingemahnten Verspätungszuschlag inklusive des darin gestellten Antrages auf Aussetzung der Einhebung an die Bf zugestellt wurde, die Stattgabe der Beschwerde und die Aufhebung des angefochtenen Bescheides. Da (wie sich aus dem Beschwerdeverfahren betreffend den Verspätungszuschlag ergibt) die Kommunalsteuerjahreserklärungen von der Bf in der Vergangenheit immer rechtzeitig eingereicht wurden (vgl. zur Berücksichtigung des bisherigen Verhaltens des Abgabepflichtigen nach § 20 BAO Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz, BAO[3] § 20 E 13), die belangte Behörde (wie sich aus den im Vorlageschreiben getätigten Ausführungen zur „Mahnsperre" ergibt) nach Einlangen des Antrages auf Aussetzung (in Fällen wie dem vorliegenden Fall) offenbar keine nicht erforderliche Mahnung durchführt und sohin keine Mahngebühren vorschreibt (vgl. den in § 114 Abs. 1 BAO normierten Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, dem bei der Ermessensausübung

Bedeutung zukommt [Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz, BAO[3] § 114 Anm 6]), die Mahnung erst nach Einbringung des (neuerlichen) Antrages auf Aussetzung der Einhebung zugestellt wurde und auch die belangte Behörde (in Übereinstimmung mit der Bf) gegenständlich die Aufhebung des Mahngebührenbescheides (sohin das Unterlassen der Festsetzung einer Mahngebühr) beantragt, ist entsprechend den Anträgen der Verfahrensparteien verfahrensgegenständlich von der Festsetzung einer Mahngebühr abzusehen.

Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil die Vorschreibung der Mahngebühr (insbesondere die Ermessensausübung) anhand der Umstände des gegenständlichen Einzelfalls zu beurteilen war und daher dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über den Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung

der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger